



Entwurf eines Betreuungsvertrags

zwischen

dem Kindergarten der Gemeinde Heidgraben, Uetersener Str. 8,
25436 Heidgraben

und

.....
Sorgeberechtigte Person(en) oder gesetzliche Vertretung im Folgenden „Eltern“ genannt.

Wohnhaft in..... Straße:.....

für das Kind: geb.

wohnhaft in..... Straße:.....

Vor-und Nachname des aufzunehmenden Kindes, Adresse, im Folgenden „Kind“ genannt.

Art. 1 Grundlagen

1. Die Gemeinde Heidgraben betreibt und unterhält einen Kindergarten als öffentliche und soziale Einrichtung. Grundsätze und Ziele ergeben sich aus den §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).
2. Die Aufnahme und Betreuung erfolgt unabhängig von der Herkunft, Geschlecht, Nationalität, Konfession, Weltanschauung, politischer und ethischer Zugehörigkeit von Kind und Erziehungsberechtigten.
3. Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 01.08 und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Art. 2 Betreuungszeiten

1. Die Betreuung erfolgt ab dem:
2. Die ersten zwei Wochen gelten als Eingewöhnung gemäß dem pädagogischen Konzept.
3. Die Betreuungszeiten sind aus der anliegenden Zusatzvereinbarung zu ersehen. Eine Änderung dieser Zeiten kann nur jeweils zum 01.02. und 01.08 jeden Jahres erfolgen.
4. Gewünschte Änderungen der Betreuungszeit müssen bis zum 1. des Vormonats (01.01. und 01.07.) bei der Kindergartenleitung angemeldet werden. Ansonsten bleiben die zuletzt vereinbarten Betreuungszeiten bestehen.

Art. 3 Leistungen der Parteien

1. Der Kindergarten betreut das Kind während der vereinbarten Betreuungszeit und erhebt hierfür von den Eltern Gebühren gemäß der Gebührensatzung der Gemeinde Heidgraben.
2. Während der vereinbarten Betreuungszeit trägt der Kindergarten die Verantwortung für die Betreuung und das Wohl des anwesenden Kindes.
3. Bei Abholung des Kindes, für den Weg zum Kindergarten und den Heimweg sind die Eltern verantwortlich.

Art. 4 Öffnungszeiten und Schließzeiten

1. Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind auf der Homepage unter www.kindergarten-heidgraben.de nachzulesen. Änderungen der Öffnungszeiten werden den Eltern nach Möglichkeit drei Monate im Voraus mitgeteilt.
2. Der Kindergarten bleibt 3 Wochen in den Sommerferien geschlossen, außerdem 5 Tage um Weihnachten herum und zusätzlich an sogenannten Brückentagen.
3. Es gibt Fortbildungstage des gesamten Kindergartenteams, an denen die gesamte Einrichtung geschlossen bleibt.

Art. 5 Betreuungsqualität

1. Die pädagogischen Grundsätze und Ziele des Kindergartens werden in dem jeweils aktuell gültigen pädagogischen Konzept definiert und können in den Gruppen und bei der Kindergartenleitung eingesehen werden.
2. Der Kindergarten sorgt für einen den Betreuungsbedürfnissen der Kinder entsprechenden Personalbestand und entsprechende Räumlichkeiten.

Art. 6 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergarten

1. Die Eltern und das pädagogische Personal des Kindergartens arbeiten zusammen, pflegen ihre Beziehung und unterstützen sich gegenseitig in Erziehung und Pflege des Kindes. Sie sprechen sich über die damit verbundenen Fragen ab und informieren sich gegenseitig über besondere Vorkommnisse.
2. Neben den Eltern sind nur die auf dem Eltern- und Kontaktblatt aufgeführten Personen berechtigt, das Kind vom Kindergarten abzuholen und Alltagsbelange der Betreuung mit dem Kindergarten zu besprechen. Die Eltern sind verantwortlich für die Aktualität des Eltern- und Kontaktblatts und haben Änderungen dem Kindergarten unverzüglich mitzuteilen.

Art. 7 Gesundheitsvorschriften

1. Vor Beginn der Betreuung legen die Eltern eine ärztliche Bescheinigung für die Aufnahme im Kindergarten vor. Diese soll bei Eintritt in den Kindergarten nicht älter als 4 Wochen sein.
2. Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
3. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr der Übertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
4. Bei Erkrankung des Kindes oder einer/eines Haushaltsangehörigen an einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Infektionsschutzgesetzes darf das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen

- ist. Das Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz gem. §34 Abs. 5 befindet sich in der Anlage des Betreuungsvertrages. Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages bescheinigen die Eltern, das Merkblatt gelesen zu haben.
5. In der Anlage des Betreuungsvertrages befindet sich ein Merkblatt zur Vorgehensweise im Fall eines Zeckenbisses, der von den Eltern ausgefüllt werden muß.
 6. Der Kindergarten unterstützt folgende Empfehlung des Gesundheitsamtes:
 - Kinder, die erbrechen oder unter Durchfall leiden, sollten 48 Stunden nach Ende der Symptome nicht den Kindergarten besuchen.
 - Kinder mit Fieber sollten einen Tag fieberfrei sein, bevor sie wieder in den Kindergarten kommen. Das sollte auch im eigenen Interesse der Eltern eingehalten werden.
 7. Im Kindergarten werden keine Medikamente gegeben, außer bei lebensbedrohlichen Erkrankungen.
 8. Bei Unfällen und plötzlich auftretenden Krankheiten während des Besuchs des Kindergartens erfolgt eine unverzügliche Benachrichtigung der Eltern und ggf. die Hinzuziehung einer Ärztin/eines Arztes.
 9. Im Fall einer Erkrankung während der Betreuungszeit ist das Kind unverzüglich von den Eltern oder einer abholberechtigten Person aus der Einrichtung abzuholen.

Art. 8 Gebühren und Ermäßigungen

1. Die Gebühren werden laut aktueller Gebührensatzung der Gemeinde Heidgraben erhoben. Zur Zahlung der Gebühr sind die Eltern oder diejenigen verpflichtet, die den Antrag auf Aufnahme im Kindergarten gestellt haben. Die Eltern haften gesamtschuldnerisch. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme im Kindergarten und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind die Einrichtung besucht, sofern eine Abmeldung erfolgt ist.
2. Nach Aufnahme des Kindes/der Kinder im Kindergarten erhalten die Eltern einen Gebührenbescheid. Treten Änderungen ein, wird den Eltern ein berechtigter Gebührenbescheid erteilt, der die zu zahlende Gebühr ausweist.
3. Die Gebühr ist zum 1. eines Monats fällig.
4. Die Betreuungsgebühren sind auch während der Schließzeiten in voller Höhe weiterzuzahlen und zwar bis zum Ende eines jeden Kindergartenjahres (31.07. eines jeden Jahres).
5. Die zu zahlende Gebühr ist zu ersehen aus dem anliegenden Schreiben. Bei Änderungen der Betreuungszeiten (siehe Art. 2 Nr. 4) wird ein neues Anschreiben und ein neuer Gebührenbescheid zugestellt.
6. Der Elternbeitrag kann auf schriftlichen Antrag beim Amt Geest und Marsch Südholstein, Fachdienst Soziales und Kultur, nach den Sozialstaffelrichtlinien des Kreises Pinneberg ermäßigt werden.
7. Werden mehrere Kinder einer Familie, gleichzeitig in demselben Kindergarten oder in verschiedenen Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich das Entgelt nach § 8 Abs. 1, für das 2. Kind um 50%, für das 3. Kind und alle weiteren Kinder um 100%.
8. Die Ermäßigungen werden vom 1. des Antragsmonats ausgesprochen.

Art. 9 Abmeldung und Ausschluss

1. Abmeldungen sind nur schriftlich und unter Wahrung der Frist von zwei Monaten zum 1. des Folgemonats möglich. Die Abmeldung ist von den Eltern, denen das Sorgerecht obliegt, zu unterschreiben. Die Betreuungsgebühren sind bis Eintritt der Wirksamkeit der Abmeldung gemäß der Gebührenordnung zu entrichten.
2. Die Gemeinde Heidgraben ist berechtigt, Kinder, die ohne wichtigen Grund länger als einen Monat unentschuldig fehlen, zum 1. des Folgemonats abzumelden und den Platz dem nächstfolgenden Kind auf der Warteliste zuzusprechen. Gleiches gilt, wenn die Eltern mit der Entrichtung der Betreuungsgebühren oder des Verpflegungsgelds länger als zwei Monate in Verzug geraten.

Art. 10 Rechtsnatur des Vertrages

Dieser Vertrag ist öffentlich-rechtlicher Natur

Heidgraben, den

Stempel

Ute Junge, Leitung

Heidgraben, den

Die sorgeberechtigten Personen:

Die Mutter:

.....

.....

Vor-und Zunahme in Druckbuchstaben

Unterschrift

Heidgraben, den

Der Vater:

.....

.....

Vor-und Zunahme in Druckbuchstaben

Unterschrift

Anhänge:

- Blatt mit Angaben über das Kind
- Eltern- und Kontaktblatt
- Blatt mit der gewünschten Kernbetreuungszeit und den Randbetreuungszeiten
- Einverständniserklärung
- Zeckenbescheinigung
- Merkblatt: Information der Eltern zum Infektionsschutzgesetz gem. § 34
- Gebührensatzung

Betreuungsvertrag Kindergarten der Gemeinde Heidgraben

Angaben über das Kind

Name:	
Vorname:	
Adresse:	
Telefon:	
Geburtsdatum:	
Nationalität:	
Konfession:	
Muttersprache:	
Durchgemachte Kinderkrankheiten:	
Allergien:	
Chronische Krankheiten:	
Hausarzt oder Hausärztin des Kindes: Adresse: Telefon:	
Besonderheiten des Kindes:	
Eintrittsdatum:	

Betreuungsvertrag Kindergarten der Gemeinde Heidgraben

Eltern – und Kontaktblatt

Kontaktangaben Mutter

Name:	
Vorname:	
Privatadresse:	
E-Mail:	
Telefon:	
Handy:	
Beruf (freiwillig):	

Kontaktangaben Vater

Name:	
Vorname:	
Privatadresse:	
E-Mail:	
Telefon:	
Handy:	
Beruf (freiwillig):	

Weitere Familienangehörige/Geschwister:

Vorname: Geburtsdatum:.....

Vorname: Geburtsdatum:.....

Vorname: Geburtsdatum:.....

Notfallkontakt

Name:

Vorname:

Tel.:

Weitere Kontakt – oder Bezugspersonen mit Abholberechtigung:

Name:

Vorname:

Tel.:

Name:

Vorname:

Tel.:

Name:

Vorname:

Tel.: